



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Juli 2014
(OR. en)

12141/14

ENV 689
STATIS 80
RECH 333

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D032552/01
Betr.:	Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatendiensten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D032552/01.

Anl.: D032552/01



Brüssel, den **XXX**
D032552/01
[...] (2014) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie
2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatendiensten**

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatendiensten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission² enthält nur die technischen Modalitäten für die Interoperabilität von Geodatenätzen.
- (2) Die Interoperabilität von Geodatendiensten ist durch deren Fähigkeit gekennzeichnet, untereinander Daten zu kommunizieren, auszuführen und zu übertragen. Es ist daher notwendig, die Geodatendienste mit weiteren Metadaten zu dokumentieren. In geringerem Maße – anders als bei den Durchführungsbestimmungen zu den Datensätzen - betrifft die Interoperabilität auch die Harmonisierung des Dienstinhalts.
- (3) Bei der Ausarbeitung der in der Richtlinie 2007/2/EG vorgesehenen Durchführungsbestimmungen wurde der Schwerpunkt zunächst auf die Basisdienste, d. h. die Netzdienste (Verordnung (EG) Nr. 976/2009) und die Interoperabilität der Geodatenätze (Verordnung (EU) Nr. 1089/2010) gelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 sollte nunmehr durch Aufnahme von Durchführungsbestimmungen für die Geodatendienste geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 22 der Richtlinie 2007/2/EG eingesetzten Ausschusses -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 wird wie folgt geändert:

¹ ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11).

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) In dieser Verordnung sind die Anforderungen für die technischen Modalitäten für die Interoperabilität und, wenn durchführbar, die Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten festgelegt, die unter die in den Anhängen I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG aufgeführten Themen fallen.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Netzdienste, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission³ fallen.
- (2) In Artikel 2 werden die folgenden Nummern 31 bis 38 angefügt:

„31. ‚Endpunkt‘ (end point): die Internetadresse, die zum direkten Aufruf einer von einem Geodatendienst bereitgestellten Operation verwendet wird;

32. ‚Zugangspunkt‘ (access point): eine Internetadresse, die eine detaillierte Beschreibung eines Geodatendienstes enthält, einschließlich einer Liste von Endpunkten, die dessen Ausführung ermöglichen;

33. ‚aufrufbarer Geodatendienst‘ (invocable spatial data service): alle der folgenden Geodatendienste:

- (a) ein Geodatendienst, dessen Metadaten den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 entsprechen,
- (b) ein Geodatendienst mit mindestens einem Ressourcenverweis, bei dem es sich um einen Zugangspunkt handelt,
- (c) ein Geodatendienst, der einer Reihe dokumentierter und öffentlich verfügbarer technischer Spezifikationen entspricht, die die zu seiner Ausführung erforderlichen Informationen enthalten;

34. ‚interoperabler Geodatendienst‘ (interoperable spatial data service): ein aufrufbarer Geodatendienst, der den Anforderungen von Anhang VI entspricht;

35. ‚harmonisierter Geodatendienst‘ (harmonised spatial data service): ein interoperabler Geodatendienst, der den Anforderungen von Anhang VII entspricht;

36. ‚konformer Geodatensatz‘ (conformant spatial data set): ein Geodatensatz, der den Anforderungen dieser Verordnung entspricht;

37. ‚Operation‘ (operation): eine von einem Geodatendienst unterstützte Aktion;

³ Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste (ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9).

38. ‚Schnittstelle‘ (interface): die namentlich aufgeführte Liste von Operationen, die das Verhalten einer Einheit im Sinne der Norm ISO 19119:2005 charakterisiert.“

(3) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

(a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Codelisten und Enumerationen für Geodatensätze“

(b) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Codelisten können nach Maßgabe der Anhänge I bis IV einem der folgenden Typen angehören:“

(4) In Artikel 8 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aktualisierungen von Daten werden allen verbundenen Geodatendiensten entsprechend der in Absatz 2 genannten Frist zur Verfügung gestellt.“

(5) Nach Artikel 14 werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 14a

Anforderungen an aufrufbare Geodatendienste

Die Mitgliedstaaten stellen die Metadaten der aufrufbaren Geodatendienste spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einsetzen] 1 Jahr nach dem Erlass dieser Verordnung im Einklang mit den Anforderungen von Anhang V bereit.

Artikel 14b

Modalitäten für die Interoperabilität und Anforderungen an die Harmonisierung aufrufbarer Geodatendienste

Aufrufbare Geodatendienste im Zusammenhang mit den in mindestens einem konformen Geodatensatz enthaltenen Daten müssen den Anforderungen an die Interoperabilität gemäß den Anhängen V und VI und, wenn durchführbar, den Anforderungen an die Harmonisierung gemäß Anhang VII entsprechen.“

(6) Anhang I der vorliegenden Verordnung wird als Anhang V angefügt.

(7) Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VI angefügt.

(8) Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VII angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident